



Newsletter

Änderung der Umsatzsteuersätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020

Mit Koalitionsbeschluss vom 3. Juni 2020 hat sich die Bundesregierung auf ein umfangreiches Konjunktur- und Zukunftspaket mit zahlreichen steuerlichen Maßnahmen verständigt. Mit dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket soll laut Beschlusspapier (u.a.) die Konjunktur gestärkt, Arbeitsplätze erhalten und die Wirtschaftskraft Deutschlands entfesselt werden.

Als eine von elf Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen, soll der Umsatzsteuersatz befristet für den Zeitraum von 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat bereits Formulierungshilfen für einen Gesetzesentwurf an die Bundesministerien versendet. Am 12. Juni 2020 hat das Kabinett den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites „Corona-Steuerhilfegesetz“) verabschiedet. Die Lesungen im Bundestag sind für den 17. bis 19. Juni 2020 geplant und eine Zustimmung durch den Bundesrat soll am 26. Juni 2020 erfolgen. Parallel zu dem Gesetzgebungsverfahren ist ein entsprechendes BMF-Schreiben in Vorbereitung. Es ist aber davon auszugehen, dass sich dieses an dem BMF-Schreiben im Zusammenhang mit der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von 16% auf 19% (BMF-Schreiben vom 11. August 2006, Az. IV A 5 - S 7210 - 23/06) orientieren wird.

Die gesetzliche Verankerung der Absenkung und Erhöhung der Umsatzsteuersätze wird entsprechend dem vorliegenden Gesetzesentwurf in § 28 Abs. 1 und 2 UStG geregelt werden, indem eine zeitlich begrenzte Fassung für § 12 Abs. 1 und 2 UStG aufgenommen wird.

Von besonderer praktischer Bedeutung wird die exakte zeitliche Abgrenzung einzelner Umsätze sein, d.h. die Frage, ob ein Umsatz bereits bzw. noch den ermäßigten Steuersätzen unterliegt. Diese Abgrenzung hat danach zu erfolgen, wann die Leistung erbracht wurde (§ 27 Abs. 1 UStG). Für die Frage, wann eine Leistung erbracht wurde, ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Rechnungstellung oder Zahlung dagegen unbeachtlich.



Die Frage, wann eine Leistung erbracht wurde, bestimmt sich je nach Leistungsart unterschiedlich. Lieferungen im umsatzsteuerlichen Sinne sind mit Übergang der Verfügungsmacht (Abschn. 13.1 Abs. 2 S. 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)) ausgeführt. Bewegte Lieferungen, d.h. Lieferungen, bei denen der Liefergegenstand durch den Lieferer, Abnehmer oder einen Dritten befördert oder versendet wird, gelten im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung als ausgeführt (Abschn. 13.1 Abs. 2 S. 2 UStAE). Werklieferungen sind mit Abnahme ausgeführt. Sonstige Leistungen, also bspw. Dienstleistungen gelten grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung (Abschn. 13.1 Abs. 3 S. 1 UStAE) als ausgeführt.

Neben diesen grundsätzlichen Vorgaben wird es in der Praxis eine Vielzahl an Einzelsachverhalten geben, welche eine isolierte Betrachtung erforderlich machen. Im Folgenden soll die voraussichtliche Behandlung einzelner Vorgänge exemplarisch dargestellt werden:

- **Anzahlungen**

Sofern ein Entgelt vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmt wird, die Leistung jedoch im Übergangszeitraum ausgeführt wird, ist in der Anrechnungsrechnung grundsätzlich der aktuelle Steuersatz anzuwenden. Spätestens in dem Voranmeldezeitraum, in dem die Leistung erbracht wurde, müsste sodann eine Berichtigung des Steuersatzes auf 16% bzw. auf 5% erfolgen.

- **Teilleistungen**

Bei Dauerleistungen wird regelmäßig über einzelne Teilleistungen gesondert abgerechnet. Dies ist beispielsweise bei monatlichen Mietzahlungen der Fall. Die Annahme von Teilleistungen setzt voraus, dass eine nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise teilbare Leistung nicht als Ganzes, sondern in Teilen geschuldet (d.h. für bestimmte Teile wird das Entgelt gesondert vereinbart) und bewirkt wird. Sofern Teilleistungen in dem Übergangszeitraum ausgeführt werden, führt dies dazu, dass die Umsatzsteuer endgültig in der entsprechenden Höhe entsteht.

- **Restaurationsleistungen**

Bereits am 28. Mai 2020 hat der Deutsche Bundestag mit dem (ersten) „Corona Steuerhilfegesetz“ steuerliche Hilfsmaßnahmen beschlossen. Das Gesetz sieht vor, dass für Restaurationsleistungen, also für die Abgabe von Speisen, die an Ort und Stelle, also insbesondere in Restaurants ausgegeben und verzehrt werden, befristet für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 (Übergangszeitraum) ein ermäßigter Steuersatz (7% anstelle von 19%) Anwendung findet. Dieser sollte sich somit für den Zeitraum von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 auf 5% reduzieren. Ausgenommen von der Steuersatzermäßigung bleibt die Abgabe von Getränken (alkoholisch und alkoholfrei).



- **Bauleistungen**

Für Bauleistungen gilt, dass diese mit Abnahme als ausgeführt gelten. Sofern also die Abnahme in dem Übergangszeitraum erfolgt, gilt der geminderte Steuersatz für gesamte Baumaßnahme. Ein abweichendes Ergebnis kann sich bei der Vereinbarung von Teilleistungen ergeben.

- **Jahresleistungen (bspw. Lizenzgebühren)**

Da die geminderten Steuersätze bis zum 31. Dezember 2020 Anwendung finden, ergeben sich insbesondere Auswirkungen auf Jahresleistungen wie bspw. Lizenzgebühren. Jahresleistungen sind mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums als erbracht anzusehen, so dass für solche Leistungen die geminderten Steuersätze selbst dann Anwendung finden, wenn die Zahlung vorab für das gesamte Jahr erfolgt ist. In solchen Fällen ist dann eine Korrektur der Rechnung erforderlich.

Wie bereits ausgeführt stellt obige Aufzählung lediglich eine exemplarische Zusammenstellung möglicher Vorgänge dar und ist in keinsten Weise als abschließend anzusehen. In der Praxis wird für eine eindeutige Beurteilung der umsatzsteuerlichen Behandlung einzelner Vorgänge eine Prüfung der genauen vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sein.

Sofern Verträge (bspw. gewerbliche Mietverträge) als Rechnung dienen und in diesen daher ein konkreter Steuersatz und Steuerbetrag ausgewiesen wird, müssen sie geändert werden. Sofern dies nicht erfolgt, schuldet der leistende Unternehmer die Steuersatzdifferenz (§ 14c Abs. 1 UStG). Insoweit ist der Leistungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt. In einem solchen Fall wäre aber eine Rechnungsberichtigung (§ 31 Abs. 5 UStDV) möglich.

Die Senkung der Umsatzsteuersätze ist aus Sicht von Verbrauchern erfreulich. Für Unternehmen bedeutet dies jedoch einen sehr hohen organisatorischen Aufwand, da eine Vielzahl an Anpassungen erforderlich ist. Exemplarisch lassen sich diese wie folgt zusammenfassen

- Bei sämtlichen Ausgangsrechnungen ist eine Anpassung der Steuersätze erforderlich.
- ERP- und Kassensysteme sind an die neuen Steuersätze anzupassen.
- Für die neuen Steuersätze sind in der Buchhaltung entsprechende Konten einzurichten.
- Bei der Rechnungseingangsprüfung ist sicherzustellen, dass die im Übergangszeitraum ergangenen Rechnungen korrekt sind, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden. Aufgrund der Fehleranfälligkeit wird derzeit für B2B-Umsätze eine Nichtbeanstandungsregel diskutiert. So könnte bspw. ein zu hoher Steuersatz dem Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers nicht entgegenstehen, sofern sichergestellt ist, dass der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer abgeführt hat.



Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die geplante Minderung der Umsatzsteuersätze für Unternehmen einen erheblichen organisatorischen Aufwand bedeutet und steuerliche Risiken mit sich bringt. Wir halten Sie insoweit über die Entwicklungen auf dem Laufenden.

Für weitere Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner

[Markus Baumgartner](#)

Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH)

Partner

+41 44 205 93-30

markus.baumgartner@baumgartnerpartner.com



Standorte:

Hamburg

Baumgartner & Partner PartG mbB
Große Johannisstraße 19
20457 Hamburg
Deutschland
Tel.: +49 40 349 61 68-0
Fax: +49 40 349 61 68-20
sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com

München

Baumgartner & Partner PartG mbB
Widenmayerstraße 18
80538 München
Deutschland
Tel.: +49 89 2388644-0
Fax: +49 89 2388644-20
sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com

Nürnberg

Baumgartner & Partner PartG mbB
Hohenburger Straße 53
92289 Ursensollen
Deutschland
Tel.: +49 9628 923 64-0
Fax: +49 9628 923 64-40
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Stuttgart

Baumgartner & Partner PartG mbB
Königstraße 26
70173 Stuttgart
Deutschland
Tel.: +49 711 18567-319
Fax: +49 711 18567-450
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Luxemburg

Baumgartner & Partner GmbH
22, Breidelterweg
9990 Weiswampach
Luxemburg
Tel.: +352 263 40-371
Fax: +352 269 45-589
sekretariat.luxemburg@baumgartnerpartner.com

Zürich

Baumgartner & Partner PartG mbB
Brandschenkestrasse 45
8002 Zürich
Schweiz
Tel.: +41 44 205 93-30
Fax: +41 44 205 93-40
sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com



Impressum

BAUMGARTNER & PARTNER PartG mbB
Steuerberater Rechtsanwalt

Partner:

Markus Baumgartner, Steuerberater, Ursensollen
Caroline Müller, Steuerberaterin, Stuttgart
Marlis Vierbach, Rechtsanwältin, München

Haftungsausschluss

Bei den in diesem Newsletter enthaltenen Informationen handelt es sich um unverbindliche Hinweise. Der Newsletter soll auf aktuelle Themen in ausgewählten Rechtsgebieten, z. B. des Wirtschafts- und Steuerrechts, aufmerksam machen und eine erste Orientierung geben. Hierdurch kann eine Rechts- und Steuerberatung nicht ersetzt werden. Der Newsletter wird mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden. Für weitere Rückfragen sowie für eine konkrete Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Dieser Newsletter unterliegt dem Urheberrecht. Jede Verwertung, z. B. Vervielfältigung, Bearbeitung, Einspeicherung, Verarbeitung, bedarf der vorherigen Zustimmung der Baumgartner & Partner PartG mbB.

Bildrechte

Baumgartner & Partner

die GESTALTERAGENTUR www.gestalteragentur.de
fotolia.de #90779849 | © Iakov Kalinin

